

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 577) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.02.2002 folgende

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und  
Besprühen  
von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen  
sowie in öffentlichen Anlagen  
(Plakatordnung der Stadt Dieburg)**

beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Dieburg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; hierzu zählen insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und –einrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen) Parkhäuser, Schallschutzwände und –wälle, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern öffentlicher Gebäude.

**§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten. Gleiches gilt für die Beschriftung oder das Beschriftenlassen, die Bemalung oder das Bemalenlassen, die Besprühung oder das Besprühenlassen solcher Flächen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- (3) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung, sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem, der in § 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter oder Verpflichtete der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (§ 77 Abs. 3 HSOG).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Dieburg, den 7. März 2002**